

**Landratsamt Reutlingen  
Amtliche Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Reutlingen zur **Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern.**

Das Landratsamt Reutlingen erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

**I.  
Allgemeinverfügung**

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch an den öffentlichen oberirdischen Gewässern innerhalb des Landkreises Reutlingen gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Der Gemeingebrauch (Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für Privatpersonen, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau sowie das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen) ist an den öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis **bis einschließlich 15. September 2022** untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Wasserentnahmen i.S.d. Gemeingebrauchs im Landkreis Reutlingen aus dem Neckar, der Erms, der Echaz, der Großen Lauter flußabwärts ab dem Zusammenfluss der Gächinger Lauter und der Großen Lauter, der Zwiefalter Aach und des Kesselbaches.

2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Ziffer 1 ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemein- und Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

**II.  
Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG, § 100 Abs. 1 WHG, § 35 S. 2 LVwVfG, § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutz der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden Trockenheit und der Abflusssituation in den Gewässern, die Funktion der Gewässer als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich.

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis eine entsprechende Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, gilt das Wasserentnahmeverbot für den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis durch diese Allgemeinverfügung unmittelbar. Dies ist geeignet und erforderlich, um Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands in Trockenzeiten durch die bestehenden Wasserentnahmen zu vermeiden. Der Schutz des Wasserhaushalts und der Natur wiegt in diesem Fall schwerer als das Interesse des Wasserrechtinhabers an einer unbeschränkten Ausübung seiner Wasserentnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Weitere Entnahmen würden den zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltenden Abfluss weiter verringern, zumal einige kleinere Bäche bereits kein Wasser mehr führen. Die Verfügung wird zunächst aufgrund der aktuellen Wetterlage bis zum 15.09.2022 befristet erteilt. Sollte sich die Situation der Gewässer bis dahin nicht gebessert haben, ist vorgesehen den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs entsprechend zu verlängern.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Wegen des Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn ein Widerspruch erhoben wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

### **IV. Hinweise:**

1. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden.
2. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, Karlstraße 27, 72764 Reutlingen, Zimmer Nr. 310 während der Öffnungszeiten eingesehen werden; sie ist zudem im Internet unter der Adresse des Landkreises Reutlingen [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Reutlingen den 08.08.2022  
Landratsamt Reutlingen  
-Umweltschutzamt-

gez.  
M. Büttner  
Kommissarische Amtsleitung Umweltschutzamt